



## Per E-Mail

Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie,  
Mobilität, Innovation und Technologie  
zH Dr. Benedikt Ennser  
Abteilung VI/2 (Energie - Rechtsangelegenheiten)  
Radetzkystraße 2  
1000 Wien

E-Mail: [vi2@bmk.gv.at](mailto:vi2@bmk.gv.at)

**GZ: 2020-0.468.446**

Wien, 23. Oktober 2020

## **Stellungnahme der IG HolzKraft zum Entwurf des Bundesgesetzes über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG)**

Sehr geehrter Herr Dr. Ennser!

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfs des Bundesgesetzes über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG) vom 16.9.2020 sowie die dazugehörigen Erläuterungen und nehmen zum Gesetzesvorhaben wie folgt Stellung:

Vorab sei darauf hingewiesen, dass Änderungen im Gesetzestext im Vergleich zum veröffentlichten Entwurf farbig und unterstrichen hervorgehoben werden.

### **1. Allgemeines**

#### **Erhalt und Modernisierung bestehender Biomasseanlagen**

Der Erhalt und die Modernisierung bestehender Biomasseanlagen leistet einen wesentlichen Beitrag zu 100 % Strom aus erneuerbaren Energien bei volkswirtschaftlich optimaler Fördereffizienz. Bestehende Biomasseanlagen sind im Betrieb kostengünstiger, verfügen über funktionierende Logistiksysteme und Lieferketten und sind regional als Energieproduzenten verankert. Um das Ziel der stärkeren Marktnähe auch für diese Anlagen zu garantieren, ist jedenfalls der freiwillige Wechsel in die Nachfolgeprämie gemäß EAG unabhängig von der Restförderdauer gemäß § 17 ÖSG 2012 oder Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz zu ermöglichen. Diese Option ist auch für Anlagen, die ohne Vertrag sind, vorzusehen. Bestehende Anlagen erhalten so die Möglichkeit sich zeitnah am Markt zu etablieren. Zusätzlich ist für bestehende Biomasseanlagen die Möglichkeit eines Repowerings und der Ertüchtigung zur Neuanlage vorzusehen. Diese Maßnahme ist aus Sicht der Fördereffizienz und für die Zielerreichung unerlässlich.

### **Zielgerichteter Ausbau der Energieproduktion aus Biomasseanlagen**

Biomasseanlagen werden als Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen betrieben. Ein wesentliches Potential der Biomasseanlagen liegt also im Ersatz fossiler Brennstoffe in der Wärmeerzeugung, besonders im Bereich der Prozessenergie und der städtischen Fernwärme. Um die hier festgesetzten Zielpfade (z.B. 60% erneuerbarer Energie in urbanen Fernwärmenetzen gemäß WKLG §4 Abs.1 a) zu erreichen, ist der Einsatz von Biomasseanlagen mit einer elektrischen Engpassleistung größer 5 MW unerlässlich. Die Begrenzung der Förderung von Strom aus Biomasse auf max. 5 MW elektrische Engpassleistung ist daher kontraproduktiv und gefährdet die Erreichung der österreichischen Klimaziele.

### **Anpassung der Fördermittel**

Die vorgesehenen Kürzungen der Fördermittel bei Überschreiten des Milliardendeckels gemäß §7 müssen jedenfalls umkehrbar sein. Wird keine Möglichkeit zur Revidierung der Kürzungen vorgesehen, kann dies zur Verfehlung der Klimaziele führen. Möglichkeiten eines Ausbaus im Rahmen der finanziellen Vorgaben würden so vertan.

### **Bedeutung der Höchstgebotspreise und anzulegenden Werte**

Der Erfolg des EAG und damit verbunden die Erreichung der Ausbau- und Klimaziele steht und fällt mit den erreichbaren anzulegenden Werten. Da sowohl Höchstgebotspreise für die Vergabe via Ausschreibung als auch anzulegende Werte für die Vergabe via Förderantrag auf dem Verordnungswege festgelegt werden, kommt dieser Verordnung eine besondere Bedeutung zu. Die Höhe der anzulegenden Werte bzw. der Höchstgebotspreise muss sich an realen, wirtschaftlich geführten Anlagen orientieren. Setzt die Verordnung zu niedrige Werte fest, kommt es, wie am Beispiel der deutschen Ausschreibungen für Biomasseanlagen ersichtlich, zur Unterzeichnung der Ausschreibungs- und Vergabevolumina und in der Folge zur Verfehlung der Ausbauziele.

Um auf Änderungen der Betriebskosten während der Förderdauer reagieren zu können, ist in der Verordnung eine Vorgabe zur Indexierung der anzulegenden Werte vorzusehen. Damit wird sowohl der wirtschaftliche Weiterbetrieb der Anlagen bei Kostensteigerungen ermöglicht, als auch eine Überförderung bei Kostensenkungen vermieden. Diese Indexierung sollte sich für Biomasseanlagen zu 50 % aus dem VPI und zu 50 % aus einem geeigneten Rohstoffindex (z.B. Energieholzindex) zusammensetzen.

Wie im EAG festgesetzt muss die Verordnung sich bei der Festlegung der Höchstgebotspreise bzw. der anzulegenden Werte auf Gutachten stützen. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass diese Gutachten Qualitätskriterien erfüllen, die die Repräsentativität und Qualität der Gutachten garantieren. Die Erfahrungen aus dem ÖSG zeigen, dass mangelnde Transparenz bei der Auswahl der Datenbasis und der Berechnungsmethodik die Qualität und Glaubwürdigkeit der Gutachten massiv einschränkt. Die Gutachten sollten folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Mindestens zwei unabhängige Gutachten
- regelmäßig wechselnde Gutachter
- Verwendung realer Betriebsdaten
  - Erhebung von Betreibern und Anlagenbauern
  - Möglichst hohe Anzahl an Beispielanlagen, mindestens je doch zwei pro Größenkategorie
- Verpflichtende Mindestqualität der eingesetzten Daten
- Vollkostenbetrachtung
- Offenlegung der vollständigen Gutachten durch das BMK spätestens mit dem Beginn der Begutachtungsfrist für die Verordnung
- Die veröffentlichte Version der Gutachten ist so zu gestalten, dass
  - Berechnungsmethodik eindeutig dargelegt ist und
  - die Ergebnisse nachvollziehbar und nachrechenbar sind

## 2. Zu den gesetzlichen Bestimmungen des EAG im Einzelnen

### Zu § 5 Abs 1:

§ 10 unterscheidet bei der Förderwürdigkeit zwischen neu errichteten und bestehenden Anlagen. Es fehlt allerdings eine Definition des Begriffs „bestehende Anlagen“. Mangels Definition ist nicht klar, welche Anlagen „bestehende Anlagen“ iSd EAG sind.

Es sollte daher folgende Begriffsdefinition in § 5 Abs 1 ergänzt werden:

„4a. „bestehende Anlage“: Anlagen gemäß Z 1, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Betrieb genommen wurden sowie Anlagen gemäß Z 1, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Betrieb genommen wurden und deren Förderdauer gemäß § 16 abgelaufen ist.“

### Zu § 5 Abs 1 Z 8:

Bei der Energieerzeugung in Biomasseanlagen entstehen abhängig vom Produktionsprozess Nebenprodukte, die teilweise wirtschaftlich genutzt werden können (z.B. Biokohle). Um die Wirtschaftlichkeit und den Gesamtnutzen von Biomasseanlagen zu erhöhen, haben verschiedene Anlagenhersteller ihre technischen Konzepte hinsichtlich der Gewinnung dieser Nebenprodukte optimiert. Eine Folge der verstärkten Gewinnung dieser Produkte ist jedoch ein niedrigerer Strom- und Wärmeoutput und in der Folge, bei Anwendung der Definition des Brennstoffnutzungsgrades gemäß ÖSG 2012, ein geringerer Brennstoffnutzungsgrad. Dies ist nicht gerechtfertigt, da der Brennstoff einer wirtschaftlich sinnvollen Nutzung zugeführt wird. Genutzte Nebenprodukte sind daher in der Berechnung des Brennstoffnutzungsgrades zu berücksichtigen.

§5 Abs 1 Z 8 sollte daher wie folgt lauten:

„8. „Brennstoffnutzungsgrad“ die Summe aus Stromerzeugung, ~~und~~ genutzter Wärmeerzeugung ~~und~~ genutzten Nebenprodukten, geteilt durch den Energieinhalt der eingesetzten Energieträger bezogen auf ein Kalenderjahr“

Die Erläuterungen zu §5 Abs 1 Z 8 sollten wie folgt geändert werden:

„Die Definition von „Brennstoffnutzungsgrad“ ~~entspricht der Definition im ÖSG 2012~~ wurde gegenüber der Definition im ÖSG 2012 dahingehend geändert, dass wirtschaftlich genutzte Nebenprodukte, die prozessbedingt in Biomasseanlagen anfallen (z.B. Biokohle), ebenfalls in der Berechnung berücksichtigt werden.“

### Zu § 5 Abs 1 Z 19:

Die Definition von „Erweiterung“ in § 5 Abs 1 Z 19 bindet in Bezug auf Anlagen (mit Ausnahme von Wasserkraftanlagen) den Tatbestand der Erweiterung neben der Erhöhung der Engpassleistung an eine Änderung des ursprünglichen Anlagenbestands. Das einzig relevante Kriterium dafür, ob eine Anlagenerweiterung stattgefunden hat und damit das Mehr an produzierten Strom gemäß § 10 Abs 3 nach EAG förderfähig ist, sollte allerdings die Erhöhung der Engpassleistung sein, die auch ohne Änderung des ursprünglichen Anlagenbestandes möglich ist.

§ 5 Abs 1 Z 19 sollte daher wie folgt lauten:

*„19. „Erweiterung“ in Bezug auf Wasserkraftanlagen die Erhöhung des Regelarbeitsvermögens von bestehenden Anlagen durch die Nutzung von Wasser aus zusätzlichen Einzugsgebieten oder die Erschließung zusätzlicher Fallhöhen; in Bezug auf andere Energieträger die Erhöhung der Engpassleistung durch eine Änderung des ursprünglichen Anlagenbestandes.“*

#### **Zu § 6 Abs 2:**

Gemäß § 6 Abs 2 zweiter Satz sollen bei Verwendung forstwirtschaftlicher Ausgangsstoffe für die Produktion von flüssigen Brennstoffen und Biomasse-Brennstoffen die *„einschlägigen Rechtsvorschriften über forstwirtschaftliche Ausgangsstoffe“* gelten. Anders als Satz 1 des nämlichen Absatzes, der in Bezug auf landwirtschaftliche Ausgangsstoffe die relevante Verordnung konkret zitiert, wird weder im Gesetzesentwurf selbst noch in den Erläuterungen präzisiert, welche *„einschlägigen Rechtsvorschriften über forstwirtschaftliche Ausgangsstoffe“* in § 6 Abs 2 zweiter Satz gemeint sind. Es herrscht hier aber auch in der Branche kein Konsens darüber, welche Rechtsvorschriften unter die einschlägigen Rechtsvorschriften über forstwirtschaftliche Ausgangsstoffe zu subsumieren sind. Hier besteht daher dringend Klarstellungsbedarf.

Im Sinne der Rechtssicherheit sollten in § 6 Abs 2 anstelle der Wortfolge *„die einschlägigen Rechtsvorschriften über forstwirtschaftliche Ausgangsstoffe“* die damit gemeinten Rechtsvorschriften konkret (unter Anführung der Fassung) zitiert werden. Alternativ sollten die gemeinten Rechtsvorschriften zumindest in den Erläuterungen zu § 6 Abs 2 aufgezählt werden oder sollte in den Erläuterungen zumindest näher beschrieben werden, welche Art von Rechtsvorschriften gemeint ist.

#### **Zu § 6 Abs 3:**

Gemäß § 6 Abs 3 soll die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (in der Folge kurz „BMK“) dazu ermächtigt werden, per Verordnung nähere Bestimmungen zu den Nachhaltigkeitskriterien und zu den Kriterien für Treibhausgaseinsparungen von flüssigen Brennstoffen und Biomasse-Brennstoffen festzulegen. Als inhaltliche Kriterien für eine solche Verordnung wird in Satz 2 und 3 des § 6 Abs 3 lediglich normiert, dass auf die in Abs 2 genannten – innerstaatlichen – Verordnungen Bedacht zu nehmen ist, sowie, dass Regelungen zur Überprüfung und Kontrolle der Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien vorgesehen werden können.

Demgegenüber muss eine allfällige Verordnung der BMK, mit welcher Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen festgelegt werden sollen, in Einklang mit den einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben stehen, namentlich Art 29 ff Richtlinie (EU) 2018/2001. Konkret werden in Art 29 Abs 5 und 6 Richtlinie (EU) 2018/2001 Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus landwirtschaftlicher bzw forstwirtschaftlicher Biomasse festgelegt. Die BMK ist bei der Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien auf Basis der geplanten Verordnungsermächtigung in § 6 Abs 3 an die in Art 29 Abs 5 und 6 Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Kriterien gebunden. Darüber hinaus legt Art 30 Richtlinie (EU) 2018/2001 fest, in welcher Form die Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen zu erfolgen hat. Der zurzeit nur in den Erläuterungen zu § 6 enthaltene allgemeine Verweis auf die Umsetzung der Art 29 ff Richtlinie (EU) 2018/2001 genügt daher zur Wahrung der Unionsrechtskonformität nicht.

Zudem sollte aus verfassungsrechtlichen Gründen zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, dass eine Verordnung auf Basis von § 6 Abs 3 ausschließlich auf zukünftige Sachverhalte Anwendung findet.

§ 6 Abs 3 sollte daher wie folgt lauten:

*„Nähere Bestimmungen zu den Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen von flüssigen Brennstoffen und Biomasse-Brennstoffen, die zur Erzeugung von erneuerbarem Strom oder*

erneuerbaren Gasen eingesetzt werden, sind durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus festzulegen. Die Verordnung hat die in Art 29 Abs 5 und 6 Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Kriterien umzusetzen. Dabei ist auf die in Abs. 2 genannten Verordnungen ist Bedacht zu nehmen. Die Verordnung kann im Rahmen des Art 30 Richtlinie (EU) 2018/2001 Regelungen zur Überprüfung und Kontrolle der Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien vorsehen.

Die Erläuterungen zu § 6 Abs 3 sollten wie folgt ergänzt werden:

*„Abs. 3 ermächtigt die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, nähere Regelungen für den weiteren Verlauf der Wertschöpfungskette in der Energieproduktion zu treffen und ein Monitoringsystem zu schaffen. Hierbei sollen nach dem Vorbild des elektronischen Nachweissystems für Biokraftstoffe, das beim Umweltbundesamt angesiedelt ist, und unter Bedachtnahme auf bereits bestehende Nachweissysteme (zB das von der AGCS betriebene Bio-Methanregister) Synergieeffekte genutzt werden, um bei einem möglichst effizienten und gleichzeitig schlanken System zu bleiben.*

*Die Einhaltung der Kriterien für Treibhausgaseinsparungen soll nicht wie bisher durch Verweis auf die Kraftstoffverordnung 2012, BGBl. II Nr. 398/2012, gewährleistet, sondern ebenso in der Verordnung gemäß Abs. 3 geregelt werden. Die Verordnung gemäß Abs. 3 hat dabei der Umsetzung der in Art 29 Abs. 5 und 6 Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus landwirtschaftlicher bzw. forstwirtschaftlicher Biomasse zu dienen. Die in der Verordnung gemäß Abs. 3 festzulegenden Regelungen zur Überprüfung und Kontrolle der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien dürfen nicht über das in Art 30 Richtlinie (EU) 2018/2001 normierte Überprüfungssystem hinausgehen.*

*Die Verordnung gemäß Abs. 3 ist dabei selbstverständlich nur auf Anlagen anzuwenden, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung noch kein entsprechender Antrag auf Förderung eingebracht war. Dies ergibt sich logisch schon daraus, dass neu zu errichtende Biomasse- und Biogasanlagen gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 lit. d bzw. Z 5 lit. f verpflichtet sind, ein auf die ersten 5 Betriebsjahre gerichtetes Rohstoffkonzept vorzulegen.*

#### **Zu § 7 Abs 1:**

Gemäß § 7 Abs 1 sind die Fördermittel prozentuell zu kürzen, wenn die für Förderungen nach EAG und ÖSG 2012 erforderlichen Mittel im Dreijahresdurchschnitt den Betrag von einer Milliarde Euro übersteigen. Demgegenüber sollten die vorgenommenen Kürzungen dann, wenn die für die Förderungen erforderlichen Mittel im Dreijahresdurchschnitt den Betrag von einer Milliarde Euro unterschreiten, in dem Ausmaß, in dem der Betrag von einer Milliarde Euro unterschritten wird, auch wieder revidiert werden.

Nach § 7 Abs 1 sollte daher folgender Abs 1a eingefügt werden:

*„(1a) Unterschreiten die für Förderungen nach diesem Bundesgesetz und dem ÖSG 2012 erforderlichen jährlichen finanziellen Mittel im arithmetischen Mittel drei aufeinanderfolgender Kalenderjahre, wobei die Berechnung der erforderlichen finanziellen Mittel für das dritte Jahr jeweils auf einer Prognose nach dem EAG-Monitoringbericht gemäß § 86 beruht, den Betrag von einer Milliarde Euro, sind die gemäß Abs. 1 vorgenommenen Kürzungen der jährlichen Ausschreibungsvolumen, Vergabevolumen bzw. Fördermittel jeder Technologie und Förderart in Summe um jenen Prozentsatz zu revidieren, um den das arithmetische Mittel eine Milliarde Euro unterschreitet. Die Verringerung der Kürzung bzw. der gänzliche Entfall der Kürzung ist zu gleichen Teilen auf die Folgejahre bis 2030 zu verteilen. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.“*

Es sollten folgende Erläuterungen zu § 7 Abs 1a eingefügt werden:

„Zu Abs. 1a: Die gemäß Abs. 1 vorgenommenen Kürzungen sollen in dem Ausmaß wieder aufgehoben werden, in dem das erforderliche Unterstützungsvolumen im dreijährigen Mittel ein Jahresmaximum von einer Milliarde Euro unterschreitet. Durch diesen Mechanismus soll gewährleistet werden, dass das in § 4 Abs 5 festgelegte Unterstützungsvolumen ausgeschöpft wird.“

#### **Zu § 10 Abs 1 Z 4:**

Gemäß § 10 Abs 1 Z 4 sollen neu errichtete Biomasseanlagen nur mit einer Engpassleistung bis 5 MW<sub>el</sub> bzw neu errichtete Biomasseanlagen mit einer Engpassleistung über 5 MW<sub>el</sub> nur für die ersten 5 MW<sub>el</sub> förderfähig sein. Es findet sich allerdings weder im Gesetzesentwurf selbst noch in den Erläuterungen eine Begründung für diese 5 MW<sub>el</sub>-Grenze. Mangels sachlicher Begründung sollte diese 5 MW<sub>el</sub>-Grenze daher ersatzlos entfallen. Zudem sollten, wie hinsichtlich der anderen Anlagenarten, auch Erweiterungen neu errichteter Biomasseanlagen sowie das Repowering von Anlagen förderfähig sein.

§ 10 Abs 1 Z 4 sollte daher wie folgt lauten:

„neu errichteten Anlagen auf Basis von Biomasse, deren Erweiterungen und das Repowering von Anlagen auf Basis von Biomasse mit einer Engpassleistung bis 5 MW<sub>el</sub> sowie neu errichteten Anlagen auf Basis von Biomasse mit einer Engpassleistung über 5 MW<sub>el</sub> für die ersten 5 MW<sub>el</sub>, wenn die Anlage

a) [...]“

#### **Zu § 10 Abs 1 Z 6:**

§ 10 Abs 1 Z 6 beschränkt die Förderung von bestehenden Biomasseanlagen auf den Zeitpunkt „nach Ablauf der Förderdauer nach den Bestimmungen des ÖSG 2012, des Ökostromgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, und der auf Grundlage des Grundsatzgesetzes über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse (Biomasseförderung-Grundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 43/2019, erlassenen Landesausführungsgesetze“. Diese Formulierung sollte aus folgenden zwei Gründen entfallen: Zum einen ist völlig unklar, wann der Tatbestand des „Ablaufs der Förderdauer“ erfüllt ist (Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Förderdauer?; welche Bestimmung nach ÖSG 2012 ist gemeint?). Zum anderen könnte diese Voraussetzung so verstanden werden, dass bestehende Biomasseanlagen, die derzeit keine Förderung nach ÖSG 2012, ÖSG alt oder den Ausführungsgesetzen zum Biomasseförderung- Grundsatzgesetz erhalten, keine Förderungen nach § 51 (Nachfolgeprämie) iVm § 10 Abs 1 Z 6 erhalten sollen. Dies steht aber im offenen Widerspruch zur Intention der speziellen Ausnahme für Holzkraftwerke mit Entnahmekondensationsturbine nach § 10 Abs 1 Z 6 lit a vom 60%-Brennstoffnutzungsgrad, die schließlich gerade dazu dienen soll, diesen Anlagen, die derzeit nicht förderfähig sind, zukünftig eine Förderung nach EAG zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund, dass gerade auch Anlagen, die derzeit keine Förderungen erhalten, Nachfolgeprämien nach § 51 erhalten können sollten, ist die Voraussetzung des Ablaufs der Förderdauer irreführend und sollte daher ganz entfallen. Für bereits nach dem EAG errichtete Biomasseanlagen ergibt sich allerdings aus der vorgeschlagenen Definition der bestehenden Anlage in § 5 Abs. 1 Z 4a EAG, dass sich dieser Tatbestand insoweit nur auf Anlagen nach Ablauf der Förderdauer gemäß § 16 bezieht.

Darüber hinaus haben in den Tatbeständen der förderfähigen Anlagen gemäß § 10 Abs 1 Erweiterungen von Anlagen auf Basis von fester Biomasse keine Berücksichtigung gefunden. Dabei dürfte es sich allerdings um ein bloßes Redaktionsversehen handeln, verweist doch § 10 Abs 3, welcher die Förderung erweiterter Anlagen regelt, ausdrücklich auch auf bestehende Förderverträge mit einem Biomasse-Bilanzgruppenverantwortlichen. § 10 Abs 1 Z 6 ist daher um Erweiterungen von Anlagen auf Basis von Biomasse zu ergänzen.

§ 10 Abs 1 Z 6 sollte daher wie folgt lauten:

„bestehenden Anlagen auf Basis von Biomasse und deren Erweiterungen nach Ablauf der Förderdauer nach den Bestimmungen des ÖSG 2012, des Ökostromgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, und der auf Grundlage des Grundsatzgesetzes über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse (Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 43/2019, erlassenen Landesausführungsgesetze, wenn die Anlage

- a) einen Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60% erreicht, sofern die Anlage zum Betrieb aufgrund außergewöhnlicher Naturereignisse nicht mehr als 50% Schadholz einsetzt; dieses Erfordernis gilt nicht für Holzkraftwerke mit Entnahmekondensationsturbinen, die bis zum 31. Dezember 2004 in erster Instanz genehmigt wurden und bei denen eine effiziente Stromproduktion dadurch erreicht wird, dass die Kondensation des Turbinenabdampfs im Jahresmittel bei niedrigen Temperaturen im Vakuum mit einem Abdampfdruck von höchstens 0,2 bar absolut, bei einer Engpassleistung bis 2,5 MWel von höchstens 0,3 bar absolut, erfolgt,
- b) dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub aufweist,
- c) über einen dem Stand der Technik entsprechenden Wärmezähler verfügt und
- d) über ein Konzept der Rohstoffversorgung zumindest über die weiteren fünf Betriebsjahre verfügt.“

Die Erläuterungen zu § 10 Abs 1 Z 6 sollten wie folgt ergänzt werden:

„Zu Z 6: Zur Bestandssicherung bestehender Anlagen auf Basis von Biomasse ist eine Nachfolgeprämie auch nach Ablauf der Kontrahierungspflicht gemäß § 17 ÖSG 2012, nach Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002 oder einer Förderung auf Grundlage eines Landesausführungsgesetzes zum Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz möglich. Ebenso ist eine Nachfolgeprämie für bestehende Biomasseanlagen möglich, die derzeit keine Förderungen erhalten. Dies gilt insb für jene Bestandsanlagen, die den Brennstoffnutzungsgrad von 60% nicht erreichen, aber unter den Ausnahmetatbestand der lit a fallen. Erweiterungen von Anlagen auf Basis von Biomasse sind nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 förderfähig. [...]“

#### **Zu § 10 Abs 2:**

§ 10 Abs 2 bindet die Förderwürdigkeit unter anderem an die Fernsteuerbarkeit der Anlage. Bei dieser Voraussetzung gilt es allerdings zu bedenken, dass sämtliche Anlagen bereits den Anforderungen an Fernsteuerung gemäß den Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR) genügen müssen (siehe jeweils Pkt 6.2.1 „Fernsteuerung bzw. fernwirkschnitstelle“ des Hauptabschnitts D zu den verschiedenen Erzeugertypen). Es sollte daher klargestellt werden, dass die Voraussetzung der Fernsteuerbarkeit gemäß § 10 Abs 2 als erfüllt betrachtet wird, wenn eine Anlage den einschlägigen Bestimmungen der TOR entspricht. Angemerkt sei, dass die Festlegung einer Fördervoraussetzung, die eine Fernsteuerbarkeit über die Vorgaben der TOR hinaus fordert, auch sachfremd wäre: Die Fernsteuerbarkeit ermöglicht dem Übertragungsnetzbetreiber nämlich, die produzierte Strommenge durch direkten Eingriff in die Steuerung der Anlage zu reduzieren. Die Fernsteuerbarkeit einer Anlage ist damit aber kein relevantes Kriterium in Hinblick auf Nachhaltigkeit und Ökologisierung, sondern ist ein Instrument des Engpassmanagements und müsste damit allenfalls einheitlich für alle Stromerzeugungsanlagen, unabhängig von der Art der Stromproduktion, im EIWOG 2010 geregelt werden.

§ 10 Abs 2 sollte daher wie folgt lauten:

„Eine Förderung durch Marktprämie wird dem Betreiber einer Anlage nur gewährt, wenn die Anlage gemäß Abs. 1 an das österreichische öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossen, die Anforderungen bezüglich Fernbedienbarkeit gemäß TOR Erzeuger erfüllt sind und mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenze des § 17 Abs. 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 ausgestattet ist.“

In den Erläuterungen sollte Folgendes ergänzt werden:

„Zu Abs. 2: Die Voraussetzung der Fernregelbarkeit gilt dann als erfüllt, wenn die Anlage den für ihren Erzeugungstyp gültigen Pkt 6.2.1 „Fernsteuerung bzw. fernwirktechnische Schnittstelle“ des Hauptabschnitts D der Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR) erfüllt.“

**Zu § 11 Abs 1 und 2, § 12, § 13, § 14 Abs 2:**

Die Veröffentlichung des Referenzmarktpreises und die Anpassung der Marktprämie an diesen lediglich einmal pro Kalenderjahr würde die Liquidität vor allem kleinerer Biomasseanlagenbetreiber gefährden, die auf möglichst vorhersehbare Einnahmen angewiesen sind. Auch ist keine sachliche Rechtfertigung dafür ersichtlich, warum die Anpassung der Marktprämie für Anlagen auf Basis Biomasse und Biogas lediglich einmal jährlich auf Basis eines Referenzmarktpreises, während die Anpassung für Windkraft-, Wasserkraft- und Photovoltaikanlagen gemäß § 11 Abs 3 quartalsweise auf Basis eines Referenzmarktwertes erfolgen soll. Zudem ermittelt und veröffentlicht die E-Control auch jetzt schon gemäß § 41 Abs 1 ÖSG 2012 den Strommarktpreis quartalsweise, sodass nicht nachvollziehbar ist, warum dieses System zu Ungunsten der Anlagenbetreiber geändert werden soll. Daher sollte aus Gründen der Vereinfachung, der Vereinheitlichung und der Transparenz der Referenzmarktwert jeweils für alle Technologien pro Kalendermonat ermittelt und veröffentlicht werden sowie entsprechend die Anpassung der Marktprämie für alle Technologien, so auch für Biomasse- und Biogasanlagen, monatlich erfolgen. Zudem sollte aus Vereinfachungsgründen die Auszahlung der Marktprämie für den jeweils vorangegangenen Kalendermonat erfolgen. Dadurch kann die in § 14 vorgesehene Akontierung und nachträgliche Aufrollung vermieden und die Abwicklung vereinfacht werden. Auch die in § 14 vorgesehene Rückzahlung der akontierten Marktprämie, wenn diese tatsächlich kleiner Null wäre, kann dadurch entfallen.

§ 11 Abs 1 und 2 sollten daher wie folgt lauten:

„(1) Die Höhe der Marktprämie ist in Cent pro kWh anzugeben und bestimmt sich aus der Differenz zwischen dem jeweils im Rahmen einer Ausschreibung ermittelten oder mit Verordnung festgelegten anzulegenden Wert in Cent pro kWh und dem jeweiligen Referenzmarktwert ~~oder Referenzmarktpreis in Cent pro kWh.~~  
 (2) Die Marktprämie wird für die in einem Kalendermonat ins öffentliche Elektrizitätsnetz eingespeiste Strommenge auf Basis des Referenzmarktwertes gemäß § 13 desselben Kalendermonats gewährt Für Anlagen auf Basis von Biomasse und Biogas wird die Marktprämie für die in einem Kalenderjahr ins öffentliche Elektrizitätsnetz eingespeiste Strommenge auf Basis des Referenzmarktpreises gemäß § 12 desselben Kalenderjahres gewährt.

Die Erläuterungen zu § 11 sollten wie folgt geändert werden:

„[...] Unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte aus anderen EU-Mitgliedstaaten und mehreren vorliegenden Studien soll daher einheitlich für alle Technologien (Windkraft-, Wasserkraft- und Photovoltaikanlagen sowie Anlagen auf Basis von Biomasse und Biogas) ein Referenzmarktwert je Quartal Kalendermonat errechnet werden, für Anlagen auf Basis von Biomasse und Biogas ein Referenzmarktpreis je Kalenderjahr. [...]“

§ 12 sollte ersatzlos entfallen.

§ 13 sollte wie folgt lauten:



„(1) Für die Ermittlung des Referenzmarktwertes ist das Handelsergebnis für den Stundenpreis der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung für die für Österreich relevante Gebotszone heranzuziehen. Liegt kein Ergebnis der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung vor, werden stattdessen die ersatzweise veröffentlichten Day-Ahead-Stundenpreise desjenigen nominierten Strommarktbetreibers herangezogen, der für den betroffenen Tag den höchsten Handelsumsatz in der für Österreich relevanten Gebotszone ausweist.

(2) Der Referenzmarktwert wird gesondert für jede Technologie gemäß § 11 Abs. 3 auf Basis der in einer Stunde aus der jeweiligen Technologie erzeugten Strommenge in kWh berechnet. Dazu sind die gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 543/2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten auf der Informationstransparenzplattform des Europäischen Verbunds der Übertragungsnetzbetreiber („ENTSO-Strom“), ABl. Nr. L 163 vom 15.06.2013, S. 1, für die gesamte österreichische Regelzone veröffentlichten Daten zu verwenden. Soweit die nach diesem Absatz benötigten Daten nicht auf der Informationstransparenzplattform verfügbar sind, sind sie von der Regulierungsbehörde gemäß § 8 anzufordern und für die gesamte österreichische Regelzone zu veröffentlichen.

(3) Für jede Stunde eines Quartals Kalendermonats wird zunächst der Preis gemäß Abs. 1 mit der Menge des in dieser Stunde aus einer Technologie gemäß Abs. 2 erzeugten Stroms multipliziert. Die Summe aus dieser Berechnung wird sodann durch die Menge des im gesamten Quartal erzeugten Stroms aus dieser Technologie dividiert.

(4) Die Regulierungsbehörde hat am Beginn eines jeden Quartals Kalendermonats für jede Technologie gemäß § 11 Abs. 3 den Referenzmarktwert des vergangenen Quartals Kalendermonats zu berechnen und zu veröffentlichen.“

§ 14 sollte wie folgt lauten:

„(1) Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat bis zum Ende eines Kalendermonats die Auszahlung der eine Akontierung auf die voraussichtliche Marktprämie des Vormonats für den jeweils vorangegangenen Kalendermonat an den Betreiber einer Anlage zu leisten.

~~(2) Für Anlagen auf Basis von Biomasse und Biogas hat die Akontierung auf Grundlage des gemäß § 12 ermittelten Referenzmarktpreises des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres zu erfolgen. Die Differenz zwischen der Akontierung und der tatsächlich auszubehandelnden Förderung ist von der EAG-Förderabwicklungsstelle mittels Aufrechnung, Rückforderung oder zusätzlicher Erstattung für ein Kalenderjahr bis zum 15. Jänner des Folgejahres auszugleichen.~~

~~(3) Für Windkraftanlagen, Wasserkraftanlagen und Photovoltaikanlagen hat die Akontierung auf Grundlage des gemäß § 13 ermittelten Referenzmarktwertes des jeweils vorangegangenen Quartals zu erfolgen. Die Differenz zwischen der Akontierung und der tatsächlich auszubehandelnden Förderung ist von der EAG-Förderabwicklungsstelle mittels Aufrechnung, Rückforderung oder zusätzlicher Erstattung für ein Quartal bis zum 15. des darauffolgenden Quartals auszugleichen. Allfällige nachträgliche Korrekturen sind im Rahmen einer Jahresabrechnung auszugleichen.“~~

Die Erläuterungen zu § 14 sollten wie folgt geändert werden:

~~„Die Marktprämie soll monatlich für den jeweils vorangegangenen Kalendermonat ausbezahlt werden. Dazu sind monatlich Akontierungen zu leisten und nach Ablauf des jeweiligen Durchrechnungszeitraums (Quartal bzw. Kalenderjahr) auszugleichen. Nähere Regelungen zur Auszahlung der Marktprämie durch die EAG-Förderabwicklungsstelle sind in den Allgemeinen Bedingungen der EAG-Förderabwicklungsstelle festzulegen.“~~

**Zu § 15:**

Biomasse Anlagen müssen Wärmelieferverpflichtungen einhalten. Da Strom- und Wärmeproduktion gekoppelt erfolgen, sind diese Anlagen häufig nicht in der Lage, auf negative Preise am Strommarkt mit einer Einstellung

der Stromproduktion zu reagieren. Die Aussetzung der Marktprämie im Zuge von negativen Strompreisen stellt für Anlagen mit einer Engpassleistung von weniger als 0,5 MW<sub>el</sub> eine übermäßig große finanzielle Belastung dar, die den wirtschaftlichen Betrieb der Anlage gefährdet. Von der Aussetzung der Marktprämie bei negativen Preisen sollte daher im Einklang mit Rz 125 UELL eine Ausnahme für Anlagen mit einer Engpassleistung von weniger als 0,5 MW<sub>el</sub> vorgesehen werden.

§ 15 sollte daher wie folgt lauten:

*„(1) Wenn der Stundenpreis in der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung für das Marktgebiet Österreich bzw. bei Nichtverfügbarkeit der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung der ersatzweise veröffentlichte Stundenpreis desjenigen nominierten Strommarktbetreibers, der im vorangegangenen Kalenderjahr den höchsten Handelsumsatz in der für Österreich relevanten Gebotszone aufgewiesen hat, in mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, verringert sich die Marktprämie für den gesamten Zeitraum, in dem der Stundenpreis negativ ist, auf null.*

*(2) Abs. 1 gilt nicht für Anlagen mit einer Engpassleistung von weniger als 0,5 MW<sub>el</sub>.“*

Die Erläuterungen zu § 15 sollten daher wie folgt lauten:

*„Rz. 124 lit. c der UELL verlangt Maßnahmen um sicherzustellen, dass Stromerzeuger keinen Anreiz haben, Strom zu negativen Preisen zu erzeugen. Dies wird in bestehenden Fördersystemen regelmäßig dadurch bewerkstelligt, dass die Marktprämie bei länger andauernden Zeiträumen negativer Preise ausgesetzt wird. Analog zum EEG 2017 soll dieser Zeitraum mit sechs Stunden festgesetzt werden. Eine Ausnahme davon gilt nur für Anlagen mit einer Engpassleistung von weniger als 0,5 MW<sub>el</sub>, da für Anlagen dieser Größe die Aussetzung der Marktprämie bei negativen Strompreisen vor dem Hintergrund, dass eine rasche Reaktion auf Veränderungen des Strommarktpreises bei Biomasseanlagen aufgrund der Koppelung von Wärme- und Stromproduktion häufig nicht möglich ist, eine übermäßig große finanzielle Belastung darstellen würde.“*

#### **Zu § 18 Abs 1:**

Es sollten zur Gewährleistung eines objektiven Ergebnisses stets zumindest zwei repräsentative Gutachten zur Bestimmung der Höchstpreise eingeholt werden. Darüber hinaus sollte die Verordnung, mit welcher die Höchstpreise festgelegt werden, im Sinne der Transparenz und Einbindung der Stakeholder einem öffentlichen Begutachtungsverfahren unterzogen werden. Im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens ist insb auch in die gemäß Abs 1 eingeholten Gutachten vollständig Einsicht zu gewähren.

§ 18 Abs 1 sollte daher wie folgt lauten:

*„Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus durch Verordnung gesondert für jede Technologie Höchstpreise in Cent pro kWh, bis zu denen Angebote in Ausschreibungen beachtet werden, auf Basis ~~eines oder~~ mehrerer repräsentativer Gutachten festzulegen. Die Verordnung ist einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen, wobei im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens auch die eingeholten Gutachten zu veröffentlichen sind.“*

Die Erläuterungen zu § 18 sind um folgenden Absatz zu ergänzen:

*„[...] Die Verordnung gemäß Abs. 1 ist einem öffentlichen und transparenten Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Insb ist auch Einsicht in alle eingeholten Gutachten zu gewähren. Bei den Gutachten ist darauf zu achten, dass sie auf Basis repräsentativer Daten erstellt werden.“*

**Zu § 20 Abs 1 Z 7:**

Z 7 sollte um die Möglichkeit zum Repowering ergänzt werden.

§20 Abs 1 Z 7 sollte daher wie folgt lauten:

*„einen Nachweis, dass für die Neuerrichtung, oder Erweiterung, oder das Repowering der Anlage alle erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen der jeweils zuständigen Behörde erteilt wurden oder Anzeigen erfolgt sind;“*

**Zu § 35 Abs 1:**

Wie schon oben zu § 10 Abs 1 Z 4 ausgeführt, gibt es keine sachliche Rechtfertigung dafür, dass neu errichtete Biomasseanlagen nur mit einer Engpassleistung bis 5 MW<sub>el</sub> bzw neu errichtete Biomasseanlagen mit einer Engpassleistung über 5 MW<sub>el</sub> nur für die ersten 5 MW<sub>el</sub> förderfähig sind, sodass diese 5 MW<sub>el</sub>-Grenze ersatzlos entfallen sollte. Zusätzlich sollte die Möglichkeit zur Erweiterung und zum Repowering von Anlagen ergänzt werden.

§ 35 Abs 1 sollte daher wie folgt lauten:

*„Die Empfänger einer Marktprämie und die Höhe des für die Berechnung der Marktprämie anzulegenden Wertes für neu errichtete Anlagen auf Basis von Biomasse, deren Erweiterung und das Repowering von Anlagen auf Basis von Biomasse mit einer Engpassleistung von mehr als 0,5 MW<sub>el</sub> bis 5 MW<sub>el</sub> sowie neu errichtete Anlagen auf Basis von Biomasse mit einer Engpassleistung über 5 MW<sub>el</sub> für die ersten 5 MW<sub>el</sub> werden durch Ausschreibung ermittelt.“*

Die Erläuterungen zu § 35 sollten wie folgt lauten:

*„Teilnahmeberechtigt an Ausschreibungen für Biomasseanlagen sind Anlagen mit einer Engpassleistung ab 0,5 MW<sub>el</sub> bis 5 MW<sub>el</sub> sowie Biomasseanlagen mit einer Engpassleistung über 5 MW<sub>el</sub>. Für letztere ist das Ausmaß der Förderung auf 5 MW<sub>el</sub> beschränkt.“*

**Zu § 36a (neu) Repowering von Anlagen auf Basis von Biomasse:**

Für Anlagen auf Basis von Biomasse sollte im Sinne der Maximierung des volkswirtschaftlichen Nutzens und der Fördereffizienz die Möglichkeit des Repowerings bestehender Anlagen vorgesehen werden.

Für das Repowering von Anlagen auf Basis von Biomasse soll ein Abschlag zur Anwendung kommen, welcher sich am Grad der Reinvestition orientiert und einen fairen Wettbewerb zwischen Neuanlagen und Repowering-Anlagen ermöglicht. Der Abschlag wirkt dabei rein auf den Kapitalkostenanteil des anzulegenden Wertes (entspricht dem Gebot abzüglich der Nachfolgeprämie). Eine vollständige Reinvestition, also ein 100%-Repowering mit 0%-Abschlag, wäre somit einer Neuanlage gleichgestellt, während ein 50%-Repowering, aus Wettbewerbsgründen trotzdem ein mit einer Neuanlage vergleichbares Gebot erstellen muss, jedoch nur 50% des über der Nachfolgeprämie liegenden Zuschlagswertes für den anzulegender Wert herangezogen werden.

Nach § 36 sollte ein weiterer § 36a eingefügt werden:

*§ 36a „Für das Repowering von Anlagen auf Basis von Biomasse gemäß § 5 Abs. 1 Z 35 verringert sich die Höhe des Zuschlagswertes in Abhängigkeit des Grades der Reinvestition um einen Abschlag auf den Kapitalkostenanteil des Gebots. Die Kapitalkosten entsprechen dem Zuschlagswert abzüglich der aktuell gültigen Nachfolgeprämie (gemäß § 51) für Anlagen auf Basis von Biomasse. Der Grad der Reinvestition ist*

durch den Förderwerber in Form eines Gutachtens darzulegen, wobei der Förderwerber die Kosten für die Erstellung des Gutachtens zu tragen hat. Eine Teilnahme an der Ausschreibung für neu errichtete Anlagen auf Basis von Biomasse ist ab einem Grad der Reinvestition von zumindest 50% möglich.“

#### **Zu § 38 Abs 1:**

Die Frist für die Inbetriebnahme gemäß Abs 1 ist, wie Erfahrungswerte in Hinblick auf die übliche Verfahrensdauer zeigen, mit 24 Monaten zu kurz angesetzt. Insbesondere dann, wenn Verfahren bis zu den Höchstgerichten (VwGH, VfGH) gehen, muss mit Verfahrensdauern von mehr als zwei Jahren gerechnet werden. Dazu kommt, dass gerade größere Projekte im Biomassebereich komplex, die technischen Anforderungen hoch und die Anzahl der Anlagenhersteller beschränkt sind, wodurch ein entsprechend längerer Zeitraum für die Inbetriebnahme benötigt wird. Zudem gilt es zu vermeiden, dass Finanzierungen für Projekte mit größerem (Termin-)Risiko nicht gewährt werden, nur weil der Verlust der Förderung wegen Nichteinhaltung der Frist nach § 38 befürchtet wird. Daher ist eine reguläre Frist von zumindest 36 Monaten erforderlich. Außerdem würde man sich durch eine realistische reguläre Frist für die Inbetriebnahme zahlreiche (vermeidbare) Fristverlängerungen gemäß Abs 2 ersparen, was im Interesse der Verwaltungsvereinfachung gelegen ist.

§ 38 Abs 1 sollte daher wie folgt lauten:

*„Die Frist zur Inbetriebnahme beträgt bei Anlagen auf Basis von Biomasse 36 Monate ab Veröffentlichung des Zuschlags auf der Internetseite der EAG-Förderabwicklungsstelle.“*

#### **Zu § 46 Abs 2 Satz 1:**

Es sollten zur Gewährleistung eines objektiven Ergebnisses stets zumindest zwei repräsentative Gutachten zur Bestimmung des anzulegenden Werts eingeholt werden. Darüber hinaus sollte die Verordnung, mit welcher der anzulegende Wert festgelegt werden, im Sinne der Transparenz und Einbindung der Stakeholder einem öffentlichen Begutachtungsverfahren unterzogen werden. Im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens ist insb auch in die gemäß Abs 2 eingeholten Gutachten vollständig Einsicht zu gewähren.

§ 46 Abs 2 sollte daher wie folgt lauten:

*„Der anzulegende Wert ist gesondert für jede Technologie auf Basis ~~eines oder~~ mehrerer repräsentativer Gutachten festzulegen. Sofern nicht anders bestimmt, ist der anzulegende Wert nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:*

*a) [...]*

*Die in Abs. 1 genannte Verordnung ist einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen, wobei im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens auch die eingeholten Gutachten zu veröffentlichen sind.“*

Die Erläuterungen zu § 46 sind um folgenden Absatz zu ergänzen:

*„Die für die Festlegung der Höchstpreise normierten Grundsätze (§ 18 Abs. 2) gelten auch für die Festlegung der anzulegenden Werte (Abs. 2 Z 1, 2 und 6).*

*Die Verordnung gemäß Abs. 1 ist einem öffentlichen und transparenten Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Insb ist auch Einsicht in alle gemäß Abs. 2 eingeholten Gutachten zu gewähren. Bei den Gutachten ist darauf zu achten, dass sie auf Basis repräsentativer Daten erstellt werden. [...]“*

**Zu 46 Abs 2 Z 5:**

Derzeit sieht § 20 Abs 2 Z 6 ÖSG 2012 bei der Bemessung der Einspeisetarife die Möglichkeit der Differenzierung unter anderem nach Engpassleistung für alle Ökostromanlagenarten vor. § 46 Abs 2 Z5 schränkt die Möglichkeit der Differenzierung bei der Ermittlung des für die Berechnung der Marktprämie anzulegenden Wertes auf Wasserkraftanlagen ein, ohne dass es hierfür eine sachliche Begründung gäbe. Die Differenzierung nach der Engpassleistung ist notwendig, da es bei Biomasseanlagen auch innerhalb der Kategorie <500 kW große anlagentechnische Unterschiede und Einsatzgebiete gibt. Daraus ergeben sich starke Abweichungen in den Betriebskosten. Orientiert sich der anzulegende Wert am Bedarf der Anlagen im oberen Leistungsbereich, wird der Betrieb kleinerer Anlagen unwirtschaftlich. Werden die Betriebskosten kleiner Anlagen herangezogen, besteht die Gefahr der Überförderung größerer Anlagen. Die Ermittlung des anzulegenden Wertes und damit letztlich der Marktprämie sollte daher für alle Anlagenarten unter Berücksichtigung der Engpassleistung erfolgen.

§ 46 Abs 2 Z 5 sollten daher wie folgt lauten:

*„~~5. für Wasserkraftanlagen ist~~ eine Differenzierung nach der Engpassleistung der geförderten Anlage ist zulässig“*

**Zu 46 Abs 2 Z 7:**

§ 46 Abs 2 Z 7 erlaubt für Anlagen auf Basis von Biomasse eine Differenzierung nach dem Rohstoffeinsatz. Die Erfahrung mit der gleichlautenden Regelung im ÖSG 2012 hat allerdings gezeigt, dass die Abschlüsse auf bestimmte Rohstoffsortimente das Gegenteil des gewünschten Effekts gebracht haben: Statt Überförderung zu verhindern, hat es zu einer Konzentration auf den abschlagsfrei einsetzbaren Rohstoff geführt. Dadurch wurde die sinnvolle Reststoffverwertung behindert und die Diskussion um die Rohstoffkonkurrenz angefacht. Um diese Probleme zukünftig zu vermeiden, sollte es beim Einsatz chemisch unbehandelter fester holzartiger Biomasse keine Abschlüsse geben. Die geringstmögliche Sortimentseinschränkung vereinfacht zusätzlich den regionalen Bezug, und die nachhaltige Holzverwertung.

§ 46 Abs 2 Z 7 sollte daher wie folgt lauten:

*„für Anlagen auf Basis von Biomasse ist eine Differenzierung nach dem Rohstoffeinsatz zulässig; abweichend davon sind Abschlüsse für chemisch unbehandelte feste holzartige Biomasse nicht zulässig“*

Die Erläuterungen zu § 46 sind um folgenden Absatz zu ergänzen:

*„[...] Bei der Differenzierung nach dem Rohstoffeinsatz bei Anlagen auf Basis von Biomasse gemäß Abs. 2 Z 7 ist darauf Bedacht zu nehmen, dass auch im Falle einer Differenzierung alle Rohstoffe, die gemäß § 5 Abs 1 Z 6 unter den Begriff der Biomasse fallen, eine adäquate Marktprämie erhalten. Beim Einsatz von chemisch unbehandelter fester holzartiger Biomasse darf es zu keinen Abschlüssen kommen.“*

**Zu § 51 und zum 4. Abschnitt „Wechselmöglichkeit“:**

Nach dem derzeitigen Konzept des EAG ist ein Wechsel aus dem Förderregime des ÖSG 2012 in das Förderregime nach EAG gemäß § 53 nur für jene Anlagen zulässig, die eine reguläre Förderung gemäß § 12 ÖSG 2012 erhalten. Demgegenüber sollte der Wechsel aus dem Förderregime des ÖSG 2012 in das Förderregime des EAG auch für jene Anlagen möglich sein, die derzeit Förderungen im Rahmen der Anschlussförderung gemäß § 17 ÖSG 2012, nach dem Ökostromgesetz, BGBl. Nr. 149/2002, oder nach den Ausführungsgesetzen zum Biomasseförderung-Grundsatzgesetz erhalten. Darüber hinaus sollte ermöglicht

werden, dass auch Anlagen, die derzeit keine Förderungen erhalten, Anspruch auf Nachfolgeprämie nach § 51 haben (siehe dazu schon bei § 10 Abs 1 Z 6).

§ 51 Abs 4 sollte daher wie folgt lauten:

„Sofern bestehende Anlagen über einen aufrechten Fördervertrag verfügen, können Förderanträge ~~können~~ frühestens 24 Monate vor Ablauf der Förderdauer nach den Bestimmungen des ÖSG 2012, des Ökostromgesetzes, BGBl. Nr. 149/2002, oder der auf Grundlage des Biomasseförderung-Grundsatzgesetzes, erlassenen Landesausführungsgesetze eingebracht werden. Die Wechselmöglichkeit nach Maßgabe des § 53a bleibt hiervon unberührt.“

In den Erläuterungen zu § 51 sollte folgender Absatz angefügt werden:

„[...] Bestehende Biomasseanlagen können Förderungen gemäß § 51 auch dann in Anspruch nehmen, wenn sie über keinen aufrechten Fördervertrag nach ÖSG 2012, Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002, oder der auf Grundlage des Grundsatzgesetzes über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse (Biomasseförderung-Grundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 43/2019, erlassenen Landesausführungsgesetze, verfügen. § 51 lässt die Wechselmöglichkeit nach § 53 bzw § 53a für Anlagen, die in einem aufrechten Fördervertrag nach § 12 oder § 17 ÖSG 2012, dem Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002, oder der auf Grundlage des Grundsatzgesetzes über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse (Biomasseförderung-Grundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 43/2019, erlassenen Landesausführungsgesetze sind, unberührt.“

Nach § 53 sollte ein weiterer § 53a eingefügt werden und der 4. Abschnitt sohin wie folgt lauten:

#### **„4. Abschnitt**

#### **Wechselmöglichkeit für geförderte Anlagen nach dem Ökostromgesetz 2012**

#### **Wechselmöglichkeit für nach § 12 Ökostromgesetz 2012 geförderte Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen, Wasserkraftanlagen und Anlagen auf Basis von Biomasse ins Marktprämiensystem**

#### **§ 53. [...]**

#### **Wechselmöglichkeit für Anlagen auf Basis von Biomasse ins Nachfolgeprämiensystem**

§ 53a. (1) Anlagen auf Basis von Biomasse, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ein aufrechter Fördervertrag auf Grundlage des § 17 ÖSG 2012, des Ökostromgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, oder der auf Grundlage des Grundsatzgesetzes über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse (Biomasseförderung-Grundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 43/2019, erlassenen Landesausführungsgesetze, in der für die Anlage maßgeblichen Fassung, besteht, können auf Antrag durch Nachfolgeprämie gefördert werden.

(2) § 10 Abs. 2 bis 4 sind auf Anlagen gemäß Abs. 1 anzuwenden.

(3) Es kommt die mit Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus festgelegte Nachfolgeprämie gemäß § 51 zur Anwendung.

(4) Schließt die EAG-Förderabwicklungsstelle mit dem Anlagenbetreiber einen Vertrag über die Förderung durch Nachfolgeprämie, erlischt der bestehende Fördervertrag mit der Ökostromabwicklungsstelle; ein Fördervertrag auf Grundlage des Grundsatzgesetzes über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse (Biomasseförderung-Grundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 43/2019, erlassenen Landesausführungsgesetze ist zeitgleich aufzulösen. Der neu abgeschlossene Fördervertrag mit der EAG-Förderabwicklungsstelle endet mit dem Ablauf des 30. Betriebsjahres der Anlage, ohne dass es einer gesonderten Auflösung bedarf.

(5) § 53 Abs. 3 und Abs. 6 gelten sinngemäß.“

Die Erläuterungen zu § 53a sollten wie folgt lauten:

„Durch § 53a wird parallel zu § 53 für Biomasseanlagen, die auf Grundlage des alten Fördersystems des § 17 ÖSG 2012, des ÖSG, BGBl. I Nr. 149/2002, oder der Ausführungsgesetze zum Biomasse-Grundsatzgesetz einen Nachfolge- bzw. Einspeisetarif erhalten und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EAG noch über einen aufrechten Fördervertrag verfügen, eine Wahlmöglichkeit geschaffen: Die Betreiber solcher Anlagen können entweder im alten Regime der festgelegten Nachfolge- bzw. Einspeisetarife zu den Bedingungen ihres abgeschlossenen Vertrages bleiben oder in das Nachfolgeprämiensystem wechseln. Ein Wechsel in das neue System ist, wie ein Wechsel nach § 53, endgültig; ein Zurückwechseln in das alte System ist nicht vorgesehen. Anlagen, die in das Nachfolgeprämiensystem wechseln, haben lediglich die Abs. 2 bis 4 der allgemeinen Fördervoraussetzungen in § 10 zu erfüllen (Abs. 2). Es kommt die Nachfolgeprämie gemäß § 51 zur Anwendung; die Förderung ist in Einklang mit § 51 Abs. 2 bis zum Ablauf des 30. Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu gewähren (Abs. 3 und 4). Die Mittel für die Nachfolgeprämienförderung dieser Anlagen sind auf die jährlichen Ausschreibungs- bzw. Vergabevolumen nicht anzurechnen.“

## **Zum 2. Hauptstück des 2. Teils: Ergänzung um § 57a – Investitionszuschüsse für Biomasseanlagen**

Das EAG sieht Investitionszuschüsse für alle Technologiearten vor mit Ausnahme von Biomasseanlagen. Demgegenüber sollte auch für kleinere Biomasseanlagen bis 50 kW ein Investitionszuschuss möglich sein.

Es sollte daher nach § 57 folgender § 57a ergänzt werden:

### **„Investitionszuschüsse für Biomasseanlagen**

**§ 57a.** (1) Die Neuerrichtung einer Biomasseanlage mit einer elektrischen Engpassleistung bis 50 kW<sub>el</sub> kann durch Investitionszuschuss gefördert werden.

(2) Die jährlichen Fördermittel für Investitionszuschüsse gemäß Abs. 1 betragen mindestens eine Million Euro, vorbehaltlich allfälliger Kürzungen gemäß § 7 oder § 54 Abs. 5.

(3) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat durch Verordnung gemäß § 58 höchstzulässige Fördersätze pro kW festzulegen, wobei die Förderhöhe mit 30% des unmittelbar für die Neuerrichtung der Anlage erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstück) begrenzt ist.

(4) Fördercalls haben zumindest einmal jährlich zu erfolgen. Sie sind unter Angabe der zur Verfügung stehenden Mittel mit Verordnung gemäß § 58 festzulegen und auf der Internetseite der EAG-Förderabwicklungsstelle bekanntzumachen. Die Frist zur Einreichung der Anträge darf zwei Wochen nicht unterschreiten.

(5) Der Förderwerber hat im Förderantrag den Förderbedarf in Euro pro kW anzugeben. Förderanträge, die innerhalb der Einreichfrist eines Fördercalls bei der EAG-Förderabwicklungsstelle einlangen, werden nach dem Förderbedarf gereiht, beginnend mit dem niedrigsten Förderbedarf pro kW. Bei gleichem Förderbedarf pro kW entscheidet der Zeitpunkt der Antragstellung. Übersteigt der im Antrag angegebene Förderbedarf pro kW den höchstzulässigen Fördersatz, ist der Antrag auszuschneiden.

(6) Werden die für einen Fördercall zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht ausgeschöpft, sind die verbleibenden Mittel den Fördermitteln im nachfolgenden Fördercall desselben Jahres zuzuschlagen. Nicht ausgeschöpfte Mittel am Ende eines Kalenderjahres sind den Fördermitteln des Folgejahres zuzuschlagen, soweit keine Verschiebung der Fördermittel zugunsten des Vergabe- oder Ausschreibungsvolumens für Betriebsförderungen oder eine Kürzung der Fördermittel nach § 7 erfolgt. Werden die Fördermittel in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht ausgeschöpft, kann die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die nicht ausgeschöpften Mittel unter Berücksichtigung der Ergebnisse des EAG-Monitoringberichts gemäß § 86 durch Verordnung anderen Technologien und Förderarten zuschlagen.

(7) Die Anlage ist innerhalb von 24 Monaten nach Abschluss des Fördervertrages in Betrieb zu nehmen; diese Frist kann einmalig um zwölf Monate verlängert werden.“

Die Erläuterungen zu § 57a sollten wie folgt lauten:

„§ 57a bildet die Rechtsgrundlage für die Investitionsförderung von kleinen Biomasseanlagen. Die Vergabe der Förderung erfolgt wie bei Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen in der Reihenfolge und nach Maßgabe des bei der Antragstellung angegebenen Förderbedarfes.“

#### **Zu § 93:**

Gemäß § 93 sollen Anlagenbetreiber im Bedarfsfall einen Anspruch auf Zuweisung eines Stromhändlers haben, wodurch ihre wirtschaftliche Existenz gesichert werden soll. Zusätzlich zu den beiden bereits vorgesehenen Fällen sollte außerdem die temporäre Zuweisung eines Stromhändlers auch dann möglich sein, wenn der Anlagenbetreiber aus sonstigen Gründen unverschuldet seinen Stromhändler verliert, zB weil dieser insolvent geworden ist. In diesem Fall sollte der mit dem Stromhändler zugewiesene Abnahmevertrag allerdings nur solange bestehen, bis der Anlagenbetreiber einen neuen Stromhändler gefunden hat, längstens jedoch 6 Monate. Durch die relativ knappe Frist von 6 Monaten wird gewährleistet, dass dieser Tatbestand nicht missbraucht werden kann, und Anlagenbetreiber dazu angehalten, ehestmöglich eine Vertragsbeziehung mit einem neuen Stromhändler einzugehen.

§ 93 Abs 1 sollte daher wie folgt lauten:

*„(1) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen, die*  
*1. nachweisen können, dass drei Stromhändler, die diese Tätigkeit im Inland ausüben dürfen, den Abschluss eines Abnahmevertrags für Strom aus einer nach diesem Bundesgesetz geförderten Anlage abgelehnt haben, oder*  
*2. nachweisen können, dass der Vertrag mit ihrem Stromhändler ohne ihr Verschulden aufgelöst wurde, oder*  
*3. eine Anlage mit einer Engpassleistung unter 500 kW betreiben,*  
*haben gegenüber dem Bilanzgruppenkoordinator den Anspruch, dass ihnen für diese Anlage ein Stromhändler zugewiesen wird.*

[...]

*(6) Die Laufzeit des Abnahmevertrages gemäß Abs. 5 ist auf ein Jahr beschränkt und darf pro Anlage nur einmal abgeschlossen werden. Abweichend von Satz 1 besteht der Abnahmevertrag gemäß Abs. 5 im Falle des Abs. 1 Z 2 bis der Betreiber der Anlage einen neuen Abnahmevertrag mit einem Stromhändler abgeschlossen hat, längstens jedoch für 6 Monate.*

In den Erläuterungen sollte nach dem ersten Absatz folgender Absatz ergänzt werden:

*„[...] Ein unverschuldeter Verlust des Stromhändlers im Sinne des Abs. 1 Z 2, welcher zur Zuweisung eines Stromhändlers berechtigt, liegt zum Beispiel im Falle der Insolvenz des Stromhändlers vor.“*

#### **Zu § 96 Abs 1:**

In § 96 Abs 1 dürfte ein bloßer Redaktionsfehler unterlaufen sein, da der letzte Teil des Satzes „wer seiner Verpflichtung zur Auskunft und Gewährung der Einsichtnahme gemäß § 8“ nicht vollständig ist; es fehlt das Verb.

§ 96 Abs 1 sollte daher wie folgt lauten:

*„Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen, wer seiner Verpflichtung zur Auskunft und Gewährung der Einsichtnahme gemäß § 8 nicht nachkommt.“*



Abschließend danken wir für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen um deren Berücksichtigung.  
Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kirchmeier', with a long horizontal flourish extending to the right.

Ing. Mag. Hans-Christian Kirchmeier, MTD, MBA  
Vorsitzender des Vorstands